

Kunst **akademie** Düsseldorf

AMTLICHE MITTEILUNGEN

INHALT

Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Baukunst an der Kunstakademie Düsseldorf

Prüfungsordnung für den Studiengang Baukunst an der Kunstakademie Düsseldorf

Studienordnung für den Studiengang Baukunst an der Kunstakademie Düsseldorf

Ordnung
zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang
Baukunst an der Kunstakademie Düsseldorf (Feststellungsverfahren
Baukunst)
vom 29. Juni 2009
in der Fassung vom 01. April 2019

Aufgrund § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW.S. 195) i.d.F. des Hochschulzukunftsgesetzes vom 14.06.2014 (GV.NRW.S. 310) in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Grundordnung der Kunstakademie Düsseldorf vom 1. Juli 2008 i.d.F. der Änderung vom 29.06.2015 hat der Senat folgende Ordnung beschlossen:

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

§ 1
Zugangsvoraussetzung

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Baukunst ist neben einem im In- oder Ausland erlangten ersten Hochschulabschluss (Bachelor) auf dem Gebiet der Architektur der Nachweis der Feststellung der künstlerischen Eignung. Bei fachverwandten Hochschulabschlüssen wird die Gleichwertigkeit nach Prüfung der Studieninhalte durch die Mehrheit der Professoren für Baukunst festgestellt. In besonderen Fällen können bei Vorliegen der hervorragenden künstlerischen Fähigkeiten Studienbewerber im Einvernehmen der Professoren für Baukunst zum Studium zugelassen werden.

(2) Die künstlerische Eignung wird in einem besonderen Verfahren festgestellt (Feststellungsverfahren). Das Feststellungsverfahren wird jeweils zum Ende des Sommersemesters für das kommende Wintersemester durchgeführt.

(3) Die Teilnahme an dem Feststellungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag des Studienbewerbers innerhalb einer von der Kunstakademie Düsseldorf festgelegten Frist voraus. Die Bewerbung ist zu richten an die Kunstakademie Düsseldorf, Eiskellerstraße 1. Für die Einhaltung der Frist gilt der Poststempel oder die Eingangsbestätigung der Kunstakademie Düsseldorf.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Der Nachweis über das abgeschlossene Studium gemäß Absatz 1 (Original oder beglaubigte Abschrift/Fotokopie).
2. Mindestens 20 originale Arbeitsproben des Studienbewerbers, die sowohl Reinzeichnungen umfassen als auch Skizzen und bildhafte Erläuterungen der Ideen.

Der Schwerpunkt dieser Arbeitsproben muss im architektonischen Entwurfsbereich liegen.

3. Die Versicherung, dass die vorgelegten Arbeitsproben vom Studienbewerber selbständig gefertigt wurden.
4. Ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild einschließlich der Angaben über den bisherigen Ausbildungsweg.

§ 2

Zulassung zum Feststellungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die Kunstakademie Düsseldorf aufgrund der eingereichten Unterlagen.

(2) Zugelassen werden Studienbewerber, die den Antrag mit den nach § 1 Abs. 4 erforderlichen Unterlagen rechtzeitig eingereicht haben. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann der Studienbewerber zum Feststellungsverfahren nicht zugelassen werden. Die Hochschule erteilt in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine einmalige Wiederholung ist zugelassen.

§ 3

Gliederung des Feststellungsverfahrens

Das Verfahren gliedert sich in der Regel zweistufig in

1. die Überprüfung der Arbeitsproben (Mappenvorlage),
2. ein fachliches Gespräch.

§ 4

Bewertungskriterien

Kriterien für die Feststellung der künstlerischen Eignung sind die

1. künstlerische Gestaltungsfähigkeit,
2. Umsetzungsfähigkeit,
3. künstlerische Konzeption und Intensität.

§ 5

Feststellung der künstlerischen Eignung

(1) Für die Feststellung der künstlerischen Eignung im Studiengang Baukunst wird jedes der in § 4 genannten Kriterien bei der Prüfung der Arbeitsproben sowie in den Fällen des Abs. 3 mit dem fachlichen Gespräch durch die Mitglieder der Kommission getrennt bewertet.

Die künstlerische Eignung wird zuerkannt, wenn festgestellt wird, dass für jedes der genannten Kriterien die Anforderungen als erfüllt angesehen werden. Über die einzelnen Kriterien wird gesondert abgestimmt.

(2) Einem Studienbewerber, bei dem bereits aufgrund der Arbeitsproben die Kriterien eindeutig als nicht erfüllt angesehen werden, wird die künstlerische Eignung endgültig nicht zuerkannt.

(3) Soweit eine eindeutige negative Entscheidung nach Absatz 2 nicht bereits getroffen worden ist, nimmt der Studienbewerber an dem fachlichen Gespräch mit den Professoren der Fachrichtung Baukunst, auf die die Mitglieder der Prüfungskommission (siehe § 6 Abs. 1 dieser Ordnung) die Befugnis der endgültigen Entscheidung delegieren, teil. Bei Bedarf können diese weitere Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs hinzuziehen. An dem Fachgespräch nimmt ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen Mitarbeiter mit Stimmrecht teil. Das Fachgespräch soll mindestens 30 Minuten dauern und wird methodisch jeweils so geführt, dass die künstlerische Eignung des Bewerbers mit dem Abschluss des Gesprächs endgültig festgestellt werden kann. Die finale Entscheidung ergeht sodann konsensual durch die an dem Fachgespräch Professoren.

§ 6

Kommission zur Feststellung der künstlerischen Eignung

(1) Die Kommission zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Baukunst sollte aus fünf Professoren des Fachbereichs Kunst, davon drei Professoren für Baukunst, und muss aus mindestens drei Professoren des Fachbereichs Kunst, davon zwei Professoren für Baukunst, sowie einem künstlerischen Mitarbeiter mit Stimmrecht bestehen. Die Mitglieder der Kommission sowie für jede Gruppe jeweils ein stellvertretendes Mitglied werden jährlich vom Senat der Kunstakademie Düsseldorf gewählt. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Senat der Kunstakademie Düsseldorf kann auf Vorschlag seiner studentischen Mitglieder jeweils bis zu zwei eingeschriebene Studierende des Studienganges Baukunst zu Mitgliedern der Kommission ohne Stimmrecht ernennen.

(2) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen sind bei Abstimmungen über die Feststellung der künstlerischen Eignung nicht zulässig.

§ 7

Bescheinigung

(1) Wird die studienbezogene Eignung dem Studienbewerber zuerkannt, erhält der Studienbewerber als Nachweis eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass ihm die künstlerische Eignung für den Studiengang Baukunst zuerkannt worden ist. Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden der Feststellungskommission zu unterzeichnen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem der letzte Teil des Feststellungsverfahrens durchgeführt wurde.

(2) Der Bescheid über die nicht zuerkannte künstlerische Eignung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Täuschung, Ordnungsverstoß

Versucht der Studienbewerber, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die künstlerische Eignung nicht zuerkannt. Ein Studienbewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Feststellungsverfahrens stört, kann von dem Vorsitzenden der Feststellungskommission von der Fortsetzung der Teilnahme an dem Feststellungsverfahren ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die künstlerische Eignung nicht zuerkannt. Werden solche Tatsachen erst nachträglich bekannt, so kann die Feststellungskommission die künstlerische Eignung aberkennen.

§ 9 Niederschrift

(1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen, in der aufzunehmen sind:

1. Tag und Ort des Verfahrens,
2. die Namen der Mitglieder der Feststellungskommission,
3. der Name des Studienbewerbers,
4. der Verlauf des Feststellungsverfahrens,
5. die Bewertungen der Kriterien zur Feststellung der künstlerischen Eignung,
6. das Ergebnis des Verfahrens,
7. besondere Vorkommnisse.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen.

§ 10 Wiederholung

Studienbewerbern, denen die künstlerische Eignung nicht zuerkannt worden ist, können an dem Verfahren zu einem späteren Termin erneut teilnehmen.

§ 11 Einsicht in die Unterlagen

(1) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird dem Studienbewerber auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüfung gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheides beim Vorsitzenden der Kommission zu stellen. Der Vorsitzende der Kommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12
Inkrafttreten und
Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Baukunst tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom 29. März 2019.

Düsseldorf, den 01. April 2019

Der Rektor der Kunstakademie

Prof. Karl-Heinz Petzinka

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Baukunst
an der Kunstakademie Düsseldorf
vom 29. Juni 2009**

Aufgrund § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW.S195) in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Grundordnung der Kunstakademie Düsseldorf vom 1. Juli 2008 hat der Senat in seiner Sitzung vom 22. Juni 2009 folgende Ordnung beschlossen:

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Durch die Abschlussprüfung im Studiengang Baukunst an der Kunstakademie Düsseldorf soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Studienziele erreicht hat und in der Lage ist, selbständig architektonische Entwurfsaufgaben mit künstlerischer Zielsetzung und komplexen Fragestellungen auf hohem Niveau zu lösen.

(2) Das Studium dient einer hochrangigen Ausbildung der künstlerischen Qualifikation von Architekten und der architektonischen Qualität von Künstlern und erweitert somit die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiengänge Architektur an Universitäten, Technischen Hochschulen und Fachhochschulen.

(3) Im Zentrum des Studiums steht die Architektur als Baukunst. Der Studiengang Baukunst dient der Förderung der schöpferischen Auseinandersetzung mit der Bildenden Kunst. Er ist in dem gesamten Ausbildungsbereich der Kunstakademie integriert. Die Studierenden sollen eigene Gestaltungs- und Ausdrucksformen finden, die sie zu kreativer Arbeit befähigen und die in der Entwicklung der Baukunst zu neuen Impulsen führen.

(4) Diesem Ziel dienen Einzelveranstaltungen der Hochschullehrer der Baukunst, der künstlerischen und der wissenschaftlichen Fächer, aber auch das Zusammenwirken von Hochschullehrern verschiedener Disziplinen. Darüber hinaus verlangt das Studium persönliche Initiativen der Studierenden, damit individuelle Projekte entstehen und im Rahmen des Studienganges gefördert werden können.

(5) Da das Studium insbesondere der Vertiefung des architektonischen Entwurfs dient, werden während des Studiums Entwurfsaufgaben mit einem zunehmenden Komplexitätsgrad gestellt. Die

Entwurfsbearbeitung steht im Mittelpunkt des Studiums und gilt als Hauptfach. Dies wird begleitet und ergänzt durch Lehrangebote

1. aus dem Bereich der Bildenden Künste,
2. aus dem wissenschaftlichen Bereich,
3. aus dem architektur-theoretischen Bereich.

§ 2 Abschluss

Das Studium Baukunst schließt nach erfolgreicher Abschlussprüfung mit dem „Akademiebrief für Baukunst“ ab. Dieser Abschluss entspricht dem internationalen Diplomgrad „Master of Art“.*

*) Die Möglichkeit der Ernennung zum Meisterschüler – aufgrund eines Beschlusses der Prüfungskommission bzw. auf Vorschlag des Betreuers der Abschlussarbeit – bleibt unberührt.

§ 3 Zugangsvoraussetzung und Studienbeginn

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Baukunst ist die Feststellung der künstlerischen Eignung und ein im In- oder Ausland erlangter erster Hochschulabschluss (Bachelor) auf dem Gebiet der Architektur. Bei fachverwandten Hochschulabschlüssen wird die Gleichwertigkeit nach Prüfung der Studieninhalte durch die Mehrheit der Professoren für Baukunst festgestellt. In besonderen Fällen können bei Vorliegen der hervorragenden künstlerischen Fähigkeiten Studienbewerber im Einvernehmen der Professoren für Baukunst zum Studium zugelassen werden.

(2) Zur Feststellung der künstlerischen Eignung wird ein besonderes Verfahren an der Kunstakademie Düsseldorf durchgeführt (Feststellungsverfahren). In diesem Verfahren wird durch eine Feststellungskommission entschieden, ob der Studienbewerber die für den Studiengang notwendigen Fähigkeiten, insbesondere in Bezug auf das Entwurfsstudium, besitzt. Näheres regelt die Ordnung der Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Baukunst an der Kunstakademie Düsseldorf (Feststellungsverfahren Baukunst).

(3) Das Studium im Studiengang Baukunst an der Kunstakademie Düsseldorf kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlussprüfung 4 Semester.

(2) Der Studienumfang umfasst die Realisierung der Entwurfsarbeit mit Betreuung in den Studios

und den erfolgreichen Abschluss der drei Semesterarbeiten sowie der Abschlussarbeit.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass der Studierende die Abschlussprüfung in dem in Absatz 1 genannten Zeitraum ablegen kann.

§ 5

Prüfungsausschuss und Prüfungskommission; Prüfer und Prüfungsberechtigung

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Professoren für Baukunst und einem hauptamtlichen Professor des Fachbereichs Kunst oder Kunstbezogene Wissenschaften, die vom jeweiligen Fachbereichsrat für die gleiche Zeit der Wahlperiode gewählt werden. Hinzu kommt ein Studierender des Studienganges Baukunst, der vom Fachbereichsrat Kunst für die Amtszeit von einem Jahr gewählt wird; das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen oder künstlerischen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt für die Amtszeit von drei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die hauptamtliche Professoren für Baukunst sein müssen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder, von denen mindestens ein hauptamtlicher Professor aus dem Fach Baukunst sein muss, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über seine Tätigkeit. Er wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(7) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer, setzt die Prüfungskommissionen ein, die die Abschlussprüfungen abnehmen und bestimmt den Aufgabensteller für die Abschlussarbeit. Er stellt hierbei die Prüfungsberechtigung der Prüfer fest. Prüfungsberechtigt sind hauptamtliche Professoren und Lehrbeauftragte der Kunstakademie Düsseldorf, sofern sie am Lehrangebot des Studienganges Baukunst beteiligt waren, und selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Einsetzung der Prüfungskommission bestellt der Prüfungsausschuss auch den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Dies muss ein

hauptamtlicher Professor für Baukunst sein.

(8) Die Prüfungskommissionen bestehen aus mindestens drei Prüfern, von denen mindestens zwei prüfungsberechtigte Vertreter des Fachs Baukunst, einer für Kunst oder einer für die wissenschaftlichen Fächer sein müssen. Hierin sind die Aufgabensteller der Abschlussarbeiten der zu prüfenden Kandidaten enthalten.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die der jeweiligen Prüfungskommission nicht angehören, haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Hochschuldienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „ohne Erfolg“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Wird bei der Abschlussarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „ohne Erfolg“ bewertet. Dies gilt entsprechend für die Semesterarbeiten im jeweiligen Studienabschnitt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „ohne Erfolg“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „ohne Erfolg“ bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Umfang, Art und Gliederung der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus den Semesterarbeiten (Entwurf I, II und III), der Abschlussarbeit, einem Vortrag des Kandidaten über die ausgestellten Semesterarbeiten und die Abschlussarbeit sowie einer Disputation über Baukunst, die den Rahmen der ausgestellten Arbeiten übersteigt.
- (2) Zur Abschlussprüfung stellt der Kandidat seine Semesterarbeiten und die Abschlussarbeit aus.
- (3) Die Semesterarbeiten als Teile der Abschlussprüfung werden studienbegleitend erbracht.
- (4) Die Abschlussprüfung gliedert sich daher in
 1. die studienbegleitenden Semesterarbeiten (Entwurf I, II und III),
 2. die Abschlussarbeit,
 3. die mündliche Abschlussprüfung (Vortrag und Disputation) mit der Bewertung der Leistungen.

§ 8

Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Zu den studienbegleitenden Semesterarbeiten kann nur zugelassen werden, wer im Studiengang Baukunst eingeschrieben ist und die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 1 und 2 dieser Prüfungsordnung erfüllt.
- (2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer die studienbegleitenden Semesterarbeiten (Entwurf I, II, III) mit Erfolg durchgeführt hat.
- (3) Zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Abschlussarbeit abgegeben, die Baukunstklasse mindestens einmal gewechselt und an den folgenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen hat:
 1. eine Lehrveranstaltung in Kunst- und Architekturgeschichte sowie zwei Seminare in Baukunst
 2. jeweils eine Lehrveranstaltung aus zwei der folgenden Gebiete:
 - Philosophie,
 - Soziologie,
 - Ästhetik,
 - Kunst und Öffentlichkeit.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch.

§ 9

Semesterarbeiten

(1) Durch die Semesterarbeiten soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Ziele des Entwurfsstudiums im jeweiligen Studienabschnitt erreicht hat.

(2) Jede Semesterarbeit stellt einen abgeschlossenen Studienabschnitt dar. Der Umfang der Semesterarbeit ist so zu wählen, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden kann. Die Aufgabe der Semesterarbeit wird auf Antrag des Kandidaten von dem für das jeweilige Semester zuständigen Klassenleiter unter Festsetzung des Abgabetermins gestellt. Mindestens eine Semesterarbeit ist in Zusammenarbeit zwischen einem Hochschullehrer für Baukunst und einem Hochschullehrer eines künstlerischen Fachs zu erbringen. Eine Semesterarbeit kann auch ausschließlich von einem Hochschullehrer für Kunst betreut werden.

(3) Der Aufgabensteller trifft am Ende des Semesters die Entscheidung, ob die Semesterarbeit erfolgreich abgeschlossen ist. Bei zwei Betreuern geben beide ihre Beurteilung ab. Weichen diese Beurteilungen voneinander ab, bestimmt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter, dessen Beurteilung entscheidet. Für den erfolgreichen Abschluss jeder Semesterarbeit erhält der Kandidat eine Bescheinigung.

(4) Jede Semesterarbeit (Entwurf I, II oder III), deren erfolgreicher Abschluss nicht bescheinigt worden ist, kann einmal wiederholt werden.

§ 10

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, eine künstlerische Aufgabe architektonischer Planung selbständig auf hohem Niveau zu bewältigen. Die Abschlussarbeit soll das Produkt der gesammelten Studienerfahrungen des Studiums sein und die Summe des wahrgenommenen Lehrangebots reflektieren. Ihre Themenstellung soll daher auf den bisherigen Semesterarbeiten aufbauen und die künstlerischen, theoretischen und wissenschaftlichen Aspekte des bisherigen Studiums einbeziehen. Der Entwurf III gilt inhaltlich als Vorbereitung und als Teil der Abschlussarbeit.

(2) Der vom Prüfungsausschuss ernannte Aufgabensteller der Abschlussarbeit teilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten das Thema der Abschlussarbeit sowie

den Ausgabetermin mit. Der Kandidat muss die Arbeit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen 21 Wochen nach Ausgabe des Themas zugestellt haben. Das Thema muss so gestaltet sein, dass eine Bearbeitung binnen 21 Wochen möglich ist. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Entwurf III und die Abschlussarbeit werden vom Kandidaten in zweifacher Ausfertigung vorgelegt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt den Eingang der Abschlussarbeit und lädt den Kandidaten zum Vortrag und der Disputation, sofern die übrigen Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 nachgewiesen sind.

§ 11 Vortrag und Disputation

Durch Vortrag und Disputation soll der Kandidat nachweisen, dass er über breite architektonische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und in der Lage ist, die von ihm erarbeiteten Ergebnisse sachkundig zu vertreten. Die Semesterarbeiten und die Schlussarbeit werden hierzu ausgestellt.

§ 12 Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistung der Kandidaten für die drei Semesterarbeiten und für die Abschlussarbeit wird von den Prüfern nach Beratung, an der die Kandidaten nicht teilnehmen, gemeinsam festgestellt. Besonderes Gewicht kommt dabei der Schlussarbeit, dem Vortrag und der Disputation zu. Hieraus wird die Gesamtbewertung gebildet.

(2) Die Bewertung unterscheidet drei Stufen:

- mit Auszeichnung,
- mit Erfolg,
- ohne Erfolg.

Sind mehrere Prüfer an der Bewertung einer Leistung beteiligt, gilt diese als bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der Prüfer das Urteil „mit Erfolg“ erteilt haben. Besteht eine Prüfung aus mehreren zu bewertenden Leistungen, ist die Prüfung nur bestanden, wenn alle Leistungen das Urteil „mit Erfolg“ erhalten haben.

§ 13 Wiederholung

(1) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden, wenn sie nach § 12 Absatz 3 wegen erheblicher Mängel oder nach § 6 Absatz 1 wegen Überschreitens des Abgabetermins mit „nicht ausreichend“ beurteilt worden ist. Dies gilt entsprechend für die Semesterarbeit im jeweiligen

Studienabschnitt (Entwurf I, II, III). Eine zweite Wiederholung einer Semesterarbeit oder der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Wird bei der Bildung der Gesamtbewertung nach § 12 Absatz 4 eine nicht ausreichende Leistung ermittelt, hat der Kandidat sowohl die Abschlussarbeit als auch Vortrag und Disputation zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 14

Öffentlichkeit und Veröffentlichungen

(1) Die Ausstellung der Semesterarbeiten und der Abschlussarbeiten ist öffentlich zugänglich. Die Abschlussprüfung und die Beratungen des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen sind nicht öffentlich. An der mündlichen Abschlussprüfung (Vortrag und Disputation), nicht aber an der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse kann der Vorsitzende der Prüfungskommission Studierende und Gäste als Zuhörer bei der Einwilligung des Kandidaten zulassen. Ein Rederecht der Zuhörer besteht nicht; sie werden bei Störungen vom Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgeschlossen.

(2) Die Akademie ist berechtigt, die Ausstellungen nach Absatz 1 Satz 1 zu dokumentieren und diese Dokumentationen oder Teile hieraus zu veröffentlichen. Der Kandidat kann seine Abschlussarbeit ebenfalls, aber erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens, veröffentlichen. Das Urheberrecht bleibt unberührt.

§ 15

Zertifikat

(1) Hat ein Kandidat die Abschlussprüfung bestanden, so erhält er ein Zertifikat. Im Zertifikat werden die Bewertungen für die drei Semesterarbeiten, der Abschlussarbeit und die Gesamtbewertung aufgeführt.

(2) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Ungültigkeit der Abschlussprüfung

Werden Täuschungshandlungen oder Verstöße nach § 6 dieser Prüfungsordnung erst nach Aushändigung des Zertifikates bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Gesamtbewertung entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 17 **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 **Übergangsregelungen**

Kandidaten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können auf Antrag ihren Abschluss nach dieser Prüfungsordnung ablegen. Voraussetzung ist, dass die bisherigen Studieninhalte durch die Mehrheit der Professoren für Baukunst anerkannt werden.

§ 19 **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung für den Studiengang Baukunst tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Architektur an der Kunstakademie Düsseldorf vom 2. September 1988 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom 22. Juni 2009.

Düsseldorf, den 29. Juni 2009
Der Rektor

Prof. Dr. h.c. Markus Lüpertz

**Studienordnung
für den Studiengang Baukunst
an der Kunstakademie Düsseldorf
vom 29. Juni 2009**

Aufgrund § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW.S195) in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Grundordnung der Kunstakademie Düsseldorf vom 1. Juli 2008 hat der Senat in seiner Sitzung vom 22. Juni 2009 folgende Ordnung beschlossen:

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Studiengang Baukunst an der Kunstakademie Düsseldorf auf der Grundlage der Prüfungsordnung.

**§ 2
Zugangsvoraussetzung und Studienbeginn**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Baukunst ist die Feststellung der künstlerischen Eignung und ein im In- oder Ausland erlangter erster Hochschulabschluss (Bachelor) auf dem Gebiet der Architektur. Bei fachverwandten Hochschulabschlüssen wird die Gleichwertigkeit nach Prüfung der Studieninhalte durch die Mehrheit der Professoren für Baukunst entschieden. In besonderen Fällen können bei Vorliegen der hervorragenden künstlerischen Fähigkeiten Studienbewerber im Einvernehmen der Professoren für Baukunst zum Studium zugelassen werden.

(2) Zur Feststellung der künstlerischen Eignung wird ein besonderes Verfahren an der Kunstakademie Düsseldorf durchgeführt (Feststellungsverfahren). In diesem Verfahren wird durch eine Feststellungskommission festgestellt, ob der Studienbewerber die für den Studiengang notwendigen Fähigkeiten, insbesondere in Bezug auf das Entwurfsstudium, besitzt. Näheres regelt die Ordnung der Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Baukunst an der Kunstakademie Düsseldorf (Feststellungsverfahren Baukunst).

§ 3 Studienziele

(1) Der Studiengang Baukunst dient einer hochrangigen Ausbildung der künstlerischen Qualifikation von Architekten und erweitert somit die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiengänge Architektur an Universitäten, Technischen Hochschulen und Fachhochschulen.

(2) Im Zentrum des Studiums steht Architektur als Baukunst. Der Studiengang dient der Förderung der schöpferischen Anlagen der Studierenden. Er ist in dem gesamten Ausbildungsbereich der Kunstakademie integriert. Die Studierenden sollen eigene Gestaltungs- und Ausdrucksformen finden, die sie zu kreativer Arbeit befähigen und in der Entwicklung der Baukunst zu neuen Impulsen führen.

(3) Diesem Ziel dienen Einzelveranstaltungen der Hochschullehrer der Baukunst, der künstlerischen und der wissenschaftlichen Fächer, aber auch das Zusammenwirken von Hochschullehrern verschiedener Disziplinen. Darüber hinaus verlangt das Studium persönliche Initiativen der Studierenden, damit individuelle Projekte entstehen und im Rahmen des Studienganges gefördert werden können.

(4) Das Studium dient der Vertiefung des architektonischen Entwurfs. Es werden Entwurfsaufgaben mit einem zunehmenden Komplexitätsgrad gestellt. Die Entwurfsbearbeitung steht im Mittelpunkt des Studiums und gilt als Hauptfach. Dies wird begleitet und ergänzt durch Lehrangebote

1. aus dem Bereich der Bildenden Künste,
2. aus dem wissenschaftlichen Bereich,
3. aus dem architektur-theoretischen Bereich.

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlussprüfung vier Semester.

(2) Diese Studienordnung und das darauf aufbauende Lehrangebot sind so gestaltet, dass der Studierende die Abschlussprüfung in dem in Absatz 1 genannten Zeitraum ablegen kann.

§ 5 Inhalte und Aufbau des Studienganges

(1) Lehre und Studium im Studiengang Baukunst werden maßgeblich geprägt durch die an Projekten bzw. Themenaufgaben beteiligten Professoren, die nicht nur dem Fach Baukunst, sondern auch den weiteren Disziplinen der Bildenden Kunst und der wissenschaftlichen Fächer angehören können.

Das Zentrum des Studiums nimmt daher die Arbeit am Architekturprojekt (Entwurfsstudium) mit Korrekturen, Kolloquien und Seminaren ein. Außerdem steht dem Studierenden das Veranstaltungsangebot der Akademie, insbesondere in den wissenschaftlichen Fächern, offen. Die in diesem Studiengang angestrebte ganzheitliche Befassung mit Architekturproblemen (Städtebau, Freiraumbildung, Platzgestaltung, Landschaftsplanung, Objektplanung, und Innenraum) soll neben der kreativen Arbeit am Entwurf einschließlich konstruktiver Gesichtspunkte auch allgemeine künstlerische und wissenschaftliche Fragestellungen enthalten. Es ist daher eine Teilnahme von Studierenden der verschiedenen Studiengänge der Akademie (Freie Kunst und Künstlerisches Lehramt) an Veranstaltungen oder Entwurfsbearbeitungen möglich.

(2) Der Studierende ist Mitglied einer Baukunstklasse; im Verlauf seines Studiums hat er die Baukunstklasse und damit den ihn betreuenden Hochschullehrer mindestens einmal zu wechseln. Der Klassenleiter trägt zusammen mit dem Studierenden die Verantwortung dafür, dass der Studierende seinen individuellen Weg finden und eigene Konzeptionen entwickeln kann, die den Zielen des Studienganges entsprechen. Über die Betreuung in der Baukunstklasse hinaus sollte der Studierende auch mit mindestens einem Hochschullehrer eines künstlerischen Faches zusammenarbeiten; dies kann aus Anlass bestimmter Projekte oder im Rahmen der Arbeit der jeweiligen künstlerischen Klasse geschehen.

§ 6 Semesterarbeiten

(1) Wesentlicher Bestandteil des Studiums und der Prüfung ist die Vorlage von drei Semesterarbeiten. Durch die Semesterarbeiten soll festgestellt werden, ob der Studierende die Ziele des Entwurfsstudiums im jeweiligen Studienabschnitt erreicht hat.

(2) Jede Semesterarbeit stellt einen abgeschlossenen Studienabschnitt dar. Der Umfang der Semesterarbeit ist so zu wählen, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden kann. Die Aufgabe der Semesterarbeit wird von dem für das jeweilige Semester zuständigen Klassenleiter unter Festsetzung des Abgabetermins gestellt. Mindestens eine Semesterarbeit ist in Zusammenarbeit zwischen einem Hochschullehrer für Baukunst und einem Hochschullehrer eines künstlerischen Faches zu erbringen. Eine Semesterarbeit kann auch ausschließlich von einem Hochschullehrer für Kunst betreut werden.

(3) Unter Berücksichtigung des Absatzes 2 behandeln die Semesterarbeiten die folgenden Bereiche:

1. Entwurf I: Bautypologischer Entwurf (Zusammenarbeit mit Künstlern),
2. Entwurf II: Experimenteller Entwurf (Zusammenarbeit mit Künstlern),
3. Entwurf III: Freier Entwurf, muss von dem Studierenden in jeglicher Hinsicht frei formuliert und präsentiert werden,
4. Abschlussarbeit: Beweisführung des Erlernten anhand einer vorgegebenen realen Bauaufgabe.

(4) Nach Maßgabe der Prüfungsordnung wird der erfolgreiche Abschluss der Semesterarbeiten von den jeweils zuständigen Betreuern bescheinigt und bei der Abschlussprüfung berücksichtigt.

(5) Die Pflicht der Studierenden, sich an der jährlichen Semesterausstellung („Rundgang“) der Akademiestudierenden zu beteiligen, wird durch die Präsentation der betreffenden Semesterarbeiten erfüllt.

§ 7

Weitere Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen; Wahlveranstaltungen

(1) Pflichtveranstaltungen, deren erfolgreiche Teilnahme für die Zulassung zur Abschlussprüfung nachgewiesen sein muss (vgl. § 8 der Prüfungsordnung), sind zwei Seminare in Baukunst und eine Lehrveranstaltung (Vorlesung oder Seminar) mit jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden (SWS) in Kunst- und Architekturgeschichte. Die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme werden von dem Hochschullehrer ausgestellt, der die jeweilige Lehrveranstaltung hält.

(2) Aus mindestens zwei der folgenden Gebiete sind je eine Lehrveranstaltung mit mindestens zwei SWS zu besuchen, deren erfolgreiche Teilnahme entsprechend Absatz 1 zu bescheinigen ist:

- Philosophie,
- Soziologie,
- Ästhetik,
- Kunst und Öffentlichkeit.

(3) Über die Pflichtveranstaltungen des Absatz 1 und die Wahlpflichtveranstaltungen des Absatz 2 hinaus steht dem Studierenden in Form von nicht bindenden Wahlveranstaltungen das weitere Veranstaltungsangebot der Kunstakademie zur Verfügung.

§ 8

Umfang des Studiums und Lehrveranstaltungsformen

(1) Der Studienumfang umfasst die Realisierung der Entwurfsarbeit mit Betreuung in den Studios und den erfolgreichen Abschluss der drei Semesterarbeiten sowie der Abschlussarbeit.

(2) Die Studios sind die zentrale Veranstaltung des Studiums. In den Studios werden die Entwürfe bearbeitet und durch die „Kritik am Zeichenbrett“ mit dem einzelnen Studierenden diskutiert. Durch das Studio-System soll eine möglichst intensive und unmittelbare Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden erfolgen. Durch diese Art der Lehrmethode soll der persönliche Kontakt intensiviert werden. Sie ist die Grundlage für eine schöpferische Lehre.

(3) Als Ergänzung zu den Studios dienen die architekturbezogenen Seminare und Kolloquien, deren Teilnahme für die Studierenden verpflichtend ist. Ihre Inhalte, die jeweils semesterweise bekanntgemacht werden, beziehen sich auf

1. historisches Bauen, Baumethoden (unter Berücksichtigung der Denkmalpflege),
2. Architekturtheorie,
3. kreative Konstruktion,
4. Licht im Raum.

§ 9 Studienberatung

Die in dieser Studienordnung dargestellten Besonderheiten des Studienganges Baukunst erfordern eine intensive individuelle und fachspezifische Studienberatung. Sie geschieht in erster Linie durch die betreuenden Hochschullehrer. Die Studienberatung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Sprechstunden. Die zentrale (allgemeine) Studienberatung erfolgt durch das Studentensekretariat.

§ 10 Abschlussprüfung und Abschluss

Hierzu wird auf die Prüfungsordnung für den Studiengang Baukunst an der Kunstakademie Düsseldorf verwiesen.

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung für den Studiengang Baukunst tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Studienordnung für den Aufbaustudiengang Architektur an der Kunstakademie Düsseldorf vom 28. September 1988 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom 22. Juni 2009.

Düsseldorf, den 29. Juni 2009
Der Rektor

Prof. Dr. h.c. Markus Lüpertz

